

RATGEBER

Worauf ist bei einem unbezahlten Urlaub zu achten?

Lehrpersonen, die einige Jahre im Schuldienst gestanden sind, haben oft das Bedürfnis, sich eine Auszeit zu nehmen, um eine andere Tätigkeit auszuüben oder über sich, die eigene Familie und den Beruf nachzudenken. Aus solchen Gründen wird häufig um unbezahlten Urlaub nachgesucht. Der Gesetzgeber führt in § 42 VALL andere Gründe für unbezahlten Urlaub auf: «Die Anstellungsbehörden können ihren Lehrpersonen unbezahlten Urlaub gewähren, insbesondere im Zusammenhang mit Personalentwicklungsmassnahmen, externer Aus- und Weiterbildung, Elternschaft, ausserschulischer Jugendarbeit oder freiwilligen Leistungen im öffentlichen Dienst.»

Auf unbezahlten Urlaub besteht kein genereller Rechtsanspruch. Die Schulpflege oder die Kreisschulpflege kann diesen bewilligen oder auch nicht. Die maximale Dauer beträgt ein Jahr. Meist wird Urlaub unter der Voraussetzung gewährt, dass die Stellvertretung sichergestellt ist. Die gesuchstellende Lehrperson ist aber nicht ermächtigt, von sich aus eine Stellvertretung einzusetzen geschweige denn selber zu bezahlen. Das ist Sache der Arbeitgeberin beziehungsweise des aargauischen Bildungsdepartements BKS. Eine Lehrperson kann bei der Suche nach einer Stellvertretung helfen und Personen vorschlagen. Bei frühzeitig eingereichten Gesuchen um Urlaub hat die Schulbehörde die Mög-

lichkeit, die Stellvertretung auszuschreiben. Das neu errichtete Internetportal der Stellensuche für Lehrpersonen unter www.ag.ch/lehrpersonenboerse ist dabei hilfreich.

Lohnausfall

Über die Höhe des Lohnausfalls bei einem unbesoldeten Urlaub sind Lehrpersonen oft überrascht. Für den Lohnausfall wird auch der Anteil für unterrichtsfreie Zeit (unter anderem der Ferienanteil) berechnet. Bei einem unbezahlten Urlaub von einer Woche wird demnach $\frac{1}{39}$ des Jahresbruttolohns, was 9,36 Besoldungstagen entspricht, in Abzug gebracht – dies auch bei Teilzeitlehrpersonen oder wenn in der entsprechenden Woche ein Feiertag liegt. Für die Zeit des unbesoldeten Urlaubs sind die Pensionskassenbeiträge zu entrichten und zwar sowohl die ordentlichen Arbeitnehmenden- als auch zusätzlich die Arbeitgebenden-Beiträge.

Unfallversicherung

Lehrpersonen mit sechs oder mehr Wochenlektionen sind nichtberufsunfallversichert. Damit das Unfallrisiko auch während des unbesoldeten Urlaubs abgesichert ist, empfiehlt es sich, beim Aargauischen Versicherungsamt eine kostengünstige Abredeversicherung abzuschliessen. Dies ist erst bei einem Urlaub von mehr als 30 Tagen nötig. Die Dauer der Abrede-

versicherung ist auf 180 Tage beschränkt. Danach, beispielsweise bei einem einjährigen Urlaub, muss die beurlaubte Person das Unfallrisiko in der Grundversicherung bei der Krankenkasse einschliessen. Das Formular für die Abredeversicherung kann beim Aargauischen Versicherungsamt AVA bezogen werden (unfall@ava.ag.ch oder Telefon 0848 836 800).

Erkrankt eine Lehrperson während des unbesoldeten Urlaubs, so erhält sie die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall erst nach Ablauf des bewilligten Urlaubs.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

